

05.07.02

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(5. StUÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 248. Sitzung am 4. Juli 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 14/9591 – und der Änderungsanträge auf Drucksachen 14/9641 und 14/9717 den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(5. StUÄndG)
– Drucksache 14/9219 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 Nr. 6 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 StUG) wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach Nummern 3 und 4 dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht.“

2. Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben.“

Fristablauf: 26.07.02

Initiativgesetz des Bundestages

...

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Durch die Veröffentlichung der in Nummern 2 und 3 genannten personenbezogenen Informationen dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht.“

3. Artikel 1 Nr. 11 § 32a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, dürfen Unterlagen erst zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zugänglich gemacht werden.“